

Rente aufrecht. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I.V.: Heinicke

Stellvertreter des Ministers